

Anspruch auf Kostenerstattung: Hilfsmittel ohne Festbetrag

Produkte zur Stomaversorgung mit Hilfsmittelpositionsnummer ohne Festbetrag

Abrechnungsverfahren / Kostenerstattungsanspruch:

- :: Die Hilfsmittel sind handelsübliche Produkte zur Stomaversorgung.
- :: Erstattungsrechtlich handelt es sich um Hilfsmittel.
- :: Die Produkte besitzen eine **10stellige Hilfsmittelpositionsnummer** und sind in die **Produktgruppe 29** des **Hilfsmittelverzeichnisses** aufgenommen. Die Aufnahme der Produkte ins Hilfsmittelverzeichnis wurde im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Das Hilfsmittelverzeichnis wird von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam erstellt und ist ein Verzeichnis der von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel (SGB V § 128).
- :: Nach § 33 SGB V haben alle Versicherten Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind. Eine vorliegende ärztliche Verordnung des Produkts zeigt die medizinische Notwendigkeit.
- :: Während des Antragsverfahrens zur Aufnahme ins Hilfsmittelverzeichnis wurde die Funktionalität im häuslichen Bereich und der medizinische Nutzen durch Studien eindeutig belegt (SGB V § 139 S. 2).
- :: Die Produkte entsprechen den Qualitätsstandards des Hilfsmittelverzeichnisses und tragen zur Sicherstellung einer ausreichenden, zweckmäßigen, funktionsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung bei (SGB V § 139 S. 1).
- :: Hilfsmittel ohne Festbetrag sind weder Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder mit einem geringen Abgabepreis, noch sind sie durch Richtlinien nach § 92 SGB V des gemeinsamen Bundesausschusses vom Versorgungsanspruch der Versicherten ausgenommen.
- :: Auch wenn für Produkte im Hilfsmittelverzeichnis seitens der Spitzenverbände keine Festbeträge festgelegt worden sind, so sind diese nach vereinbarten Aufschlagsätzen auf den Listeneinkaufspreis nach Krankenkassenart erstattungsfähig. Ein nicht vorhandener Festbetrag für Hilfsmittel stellt nicht den Leistungsanspruch in Frage, welcher sich automatisch durch die Hilfsmittelpositionsnummer ergibt.
- :: Festbetragsfestsetzungen für bestimmte Produktgruppen im Hilfsmittelverzeichnis haben wirtschaftliche und keine anspruchrechtliche Bedeutung. Die Festbeträge als solche konkretisieren nur, was auch ohne sie schon gilt, nämlich eine Beschränkung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung auf wirtschaftliche Hilfsmittel. Die Veröffentlichung der Festbeträge macht nur transparent, wo aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für die einzelnen Hilfsmittel endet (Bundessozialgericht 3. Senat, Urteil vom 24.11.2004 – Az.: B3 KR 16/03 R). Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus den Rahmenverträgen bzw. in Zusammenhang mit dem Kostenvorschlagsverfahren zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse.